

liegenden Urteils oder der Urteilsformel mit einem Auszug aus den Urteilsgründen bzw. eine Ausfertigung des Strafbefehls zu übersenden (§3 Abs. 2 der 1. DB zur StPO).

Der Vorsitzende des Gerichts hat zu gewährleisten, daß im Beschluß zur Anordnung des Vollzugs der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe die Dauer einer vollzogenen Untersuchungshaft und im Beschluß zum Widerruf einer Strafaussetzung auf Bewährung die Dauer des bereits vollzogenen Teils der Straftat und die Strafvollzugseinrichtung, in der sich der Verurteilte zuletzt befunden hat, angegeben werden. Diese Angaben sind notwendig, um den Vollzugsorganen die gesetzliche Berechnung der Strafzeit zu ermöglichen (§ 3 der 1. DB zum SVWG).

Bei der Einleitung der Durchsetzung von gerichtlichen Entscheidungen zur *Verkürzung*, *Aussetzung* und *Beendigung* gerichtlicher Maßnahmen bedarf es nicht der Zustellung eines Verwirklichungsersuchens gemäß § 2 Abs. 2 der 1. DB zur StPO. In diesen Fällen genügt die *Zustellung einer Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses* an die für die Verwirklichung dieser Maßnahmen gemäß § 4 der 1. DB zur StPO zuständigen staatlichen Organe. Der Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses ist, falls es sich um die Durchsetzung einer

- Strafaussetzung auf Bewährung (§ 349 StPO),
 - Aussetzung oder Beendigung der Arbeitserziehung (§ 350a Abs. 4, § 352 StPO) oder
 - Entlassung aus dem Jugendhaus (§ 351 StPO)
- handelt, eine Entlassungsverfügung beizufügen.

Bei der Zustellung der Verwirklichungsersuchen ist zu beachten, daß die Regelungen des § 339 Abs. 1 Ziff. 2—4 StPO über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Strafenverwirklichung in den §§ 3 und 26 ff. der 1. DB zur StPO konkretisiert werden. Gleichzeitig werden auch die Fachorgane des Ministeriums des Innern und des Rates des Kreises, an die das Verwirklichungsersuchen zu richten ist, näher bezeichnet.

Für die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet. Das Verwirklichungsersuchen ist an die Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises zu richten (§ 26 der 1. DB zur StPO). Demgegenüber ist für die Verwirklichung eines Tätigkeitsverbotes der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich der Verurteilte die untersagte Tätigkeit ausgeübt hat. Das Verwirklichungsersuchen ist an das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises (z. B. beim Verbot einer ärztlichen Tätigkeit an die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, beim Verbot einer pädagogischen Tätigkeit an die Abteilung Volksbildung) zu richten (§ 44 Abs. 1 der 1. DB zur StPO). Den Entzug der Fahrerlaubnis hat das Volkspolizeikreisamt zu verwirklichen, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet. Bei Militärpersonen hat der Entzug der Fahrerlaubnis der zuständige Kommandeur oder der Leiter der Dienststelle zu verwirklichen (§ 33 Abs. 1 der 1. DB zur StPO). Eine differenzierte Regelung der Zuständigkeit für die Verwirklichung der Einziehung von Gegenständen enthält § 34 Abs. 1 der 1. DB zur StPO.

Aufgrund des gerichtlichen Verwirklichungsersuchens haben die zuständigen Organe die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit *unverzüglich* zu verwirklichen, falls hierfür keine besonderen Fristen vorgesehen sind (§ 5 Abs. 2 der 1. DB zur StPO).